

**Allgemeine Bedingungen für die Vergabe von Zuwendungen
aus Mitteln des Forschungsfonds
der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.
– AGB –**

Fassung vom 08.09.2020

1	Zweck der Zuwendung	2
2	Gegenstand und Durchführung des Forschungsvorhabens	2
3	Nachträgliche Ermäßigung der Kosten/Änderung der Finanzierung	2
4	Zahlungen/Zahlungsmodalitäten	2
5	Nachweis der Verwendung	3
6	Schlussbericht	3
7	Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers	4
8	Aufträge an Dritte	4
9	Rohdaten, Geräte und Proben	4
10	Vertraulichkeit/Datenschutz	5
11	Information und Veröffentlichung durch die DGUV während der Durchführung des Vorhabens	5
12	Veröffentlichungen durch den Zuwendungsempfänger	5
13	Rechte an den Ergebnissen	6
14	Verwertung/Umsetzung der Ergebnisse	6
15	Haftung	6
16	Schutzrechte Dritter	7
17	Gewährleistung	7
18	Kündigung des Zuwendungsvertrages	7
19	Schlussbestimmungen	8

1 Zweck der Zuwendung

- 1.1 Die von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (im Weiteren DGUV) gewährte Zuwendung darf nur für den vertraglich vereinbarten Zweck verwendet werden.
- 1.2 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.3 Die im Kostenvoranschlag für jede Kostenart aufgeführten Gesamtansätze sind bis zur Höhe von 10 % der betroffenen Kostenarten gegenseitig deckungsfähig. Abweichungen vom Finanzierungsplan, die über die Deckungsfähigkeit hinausgehen, sind nur mit der schriftlichen Zustimmung der DGUV zulässig.
- 1.4 Die Zuwendung erfolgt unter der Bedingung, dass der Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bezüglich einer späteren kommerziellen Verwendung im Wege einer Leistungserbringung oder Auftragsforschung keinen Vertrag mit einem wirtschaftlich tätigen Dritten (Unternehmen i. S. d. Art 107 Abs. 1 AEUV) abgeschlossen hat bzw. sich nicht in konkreten Verhandlungen hierzu befindet.

2 Gegenstand und Durchführung des Forschungsvorhabens

- 2.1 Der Zuwendungsempfänger hat bei der Durchführung des Vorhabens vom neuesten Stand der Wissenschaft und Technik auszugehen. Der Zuwendungsempfänger versichert, dass dieser durch aktuelle und zuverlässige Informationsrecherchen ermittelt wurde und belegt dies im Antrag auf Zuwendung.
- 2.2 Die Forschungsarbeiten werden unter der wissenschaftlichen Leitung der Forschungsleiterin oder des Forschungsleiters durchgeführt. Ist diese oder dieser länger als drei Monate verhindert, die Forschungsarbeiten zu leiten, so muss im Einvernehmen mit der DGUV unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger mit der Fortsetzung der Arbeiten beauftragt werden. Die vertraglichen Verpflichtungen zwischen der DGUV und dem Zuwendungsempfänger werden hiervon nicht berührt.

3 Nachträgliche Ermäßigung der Kosten/Änderung der Finanzierung

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die DGUV zu informieren, wenn er nach erfolgter Förderzusage bei dritter Stelle Unterstützung beantragt oder von solchen Stellen Mittel erhält. Die DGUV behält sich vor, ihre Zuwendung im Falle der nachträglichen Förderung durch dritte Stellen entsprechend zu kürzen.

4 Zahlungen/Zahlungsmodalitäten

- 4.1 Die DGUV zahlt die Zuwendung an den Zuwendungsempfänger in der Regel jährlich aus. Näheres hierzu regelt der Vertrag.
- 4.2 Die DGUV behält in der Regel 20 % bis 25 % der bewilligten Mittel bis zur Vorlage des abschließenden Verwendungsnachweises und des wissenschaftlichen Schlussberichtes (siehe Ziffer 6) ein.
- 4.3 Folgeraten werden von der DGUV erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsempfänger die vorgehenden Raten für das Forschungsprojekt vollständig ausgegeben hat. Überzahlungen durch die DGUV sind unverzüglich zurückzuzahlen.

5 Nachweis der Verwendung

- 5.1 Die Verwendung der Zuwendung ist der DGUV spätestens drei Monate nach Beendigung bzw. Einstellung der Forschungsarbeiten (abschließender Verwendungsnachweis) und darüber hinaus während des Vorhabens zu den vertraglich vereinbarten Terminen (Zwischennachweis) durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen.
- 5.2 Für das Ausfertigen der Verwendungsnachweise stellt die DGUV grundsätzlich verbindliche Muster zur Verfügung.
- 5.3 Geräte und Einrichtungen, die ganz oder teilweise mit Mitteln der DGUV beschafft wurden, sind in einem Inventarverzeichnis zu erfassen, sofern es sich nicht um ein geringwertiges Wirtschaftsgut im Sinne des Steuerrechts handelt. Das Verzeichnis muss mindestens Angaben über Art, Anzahl, Anschaffungszeitpunkt und Anschaffungspreis der Gegenstände enthalten und ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.
- 5.4 Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche für den Verwendungsnachweis relevanten Unterlagen und Belege für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren, sofern nicht in steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des abschließenden Verwendungsnachweises bei der DGUV. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Die Unterlagen sowie das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren müssen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.
- 5.5 Die DGUV ist berechtigt, bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit eine Prüfung der vorgenannten Unterlagen vorzunehmen. In der Regel macht die DGUV von diesem Recht Gebrauch.
- 5.6 Die DGUV behält sich das Recht vor, im Bedarfsfalle während der Laufzeit des Vorhabens Zwischenprüfungen über die Verwendung der Mittel durchzuführen. Die DGUV ist berechtigt, zu diesem Zwecke die hierfür relevanten Bücher, Belege und Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6 Schlussbericht

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger hat die DGUV auf Verlangen vom Verlauf der Forschungsarbeiten zu unterrichten.

Spätestens drei Monate nach Abschluss bzw. Einstellung der wissenschaftlichen Arbeiten legt der Zuwendungsempfänger der DGUV einen wissenschaftlichen Schlussbericht vor. Er beinhaltet einen Bericht über die durchgeführten Arbeiten sowie eine Darstellung der Ergebnisse mit den sich ergebenden Schlussfolgerungen. Die DGUV hat innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Schlussberichts die Möglichkeit, dem Zuwendungsempfänger Anregungen zum Bericht mitzuteilen. Für das Ausfertigen des Berichts stellt die DGUV ein Muster zur Verfügung.
- 6.2 Darüber hinaus steht der Zuwendungsempfänger der DGUV nach Eingang des Schlussberichtes weitere sechs Monate für die Beantwortung von Fragen, die sich aus dem Bericht ergeben, ggf. auch schriftlich, zur Verfügung. Hiervon ausgenommen sind weiterführende Auswertungen, die über die im Rahmen des Vorhabens geplanten Auswertungen hinausgehen. Der Zuwendungsempfänger beabsichtigt, die DGUV bis zu zwei Jahre nach Abschluss des Vorhabens auf Anfrage in angemessenem Umfang über die Umsetzung der Ergebnisse zu informieren.

7 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 7.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der DGUV unverzüglich relevante Ereignisse oder Änderungen anzuzeigen, insbesondere wenn
- sich für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen, beispielsweise das positive Ethikvotum nicht beschlossen wird,
 - sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - er Kenntnis davon erhält, dass das Ergebnis inzwischen von Dritten erreicht wurde,
 - wenn ein erheblicher Teil der abgerufenen oder ausbezahlten Beträge voraussichtlich nicht innerhalb des Zeitraums verbraucht wird, für den eine Rate nach dem Vertrag vorgesehen ist.
- 7.2 Der Zuwendungsempfänger informiert die DGUV in der Regel jährlich schriftlich über den Projektstand.
- 7.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die einer Nutzung der Ergebnisse entgegenstehenden Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen, soweit erforderlich, zu ermitteln und der DGUV in den Antragsunterlagen anzuzeigen und mitzuteilen, unter welchen Voraussetzungen seiner Einschätzung nach eine Nutzung dennoch möglich ist.
- 7.4 Soweit die Forschungsarbeiten mit besonderen Risiken (z. B. für Probanden) verbunden sind, hat der Zuwendungsempfänger – sofern dies möglich ist – entsprechende Versicherungen abzuschließen und die zuständige Ethikkommission einzuschalten. Die hierfür erforderlichen Kosten sind im Finanzierungsplan auszuweisen.

8 Aufträge an Dritte

Sofern der Zuwendungsempfänger beabsichtigt, zur Erfüllung des Forschungszwecks Aufträge an Dritte zu vergeben, ist dies im Antrag zu begründen. Die Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Grundsätzlich sind dazu mehrere Angebote einzuholen.

9 Rohdaten, Geräte und Proben

- 9.1 Im Hinblick auf Gegenstände (Geräte, Zubehör) und sonstige Einrichtungen, die überwiegend (> 50 %) mit Mitteln der DGUV beschafft werden, können die Vertragsparteien eine gesonderte Vereinbarung treffen. Diese Vereinbarung hat die Frage des endgültigen Eigentums für die Zeit während und nach Abschluss des Vorhabens an den oben genannten Gegenständen und Einrichtungen zu regeln. Die tatsächliche Nutzung steht der Stelle zu, die die Gegenstände/Einrichtungen benötigt, um die Forschungsarbeiten auszuführen.
- 9.2 Soweit das Forschungsvorhaben die Gewinnung von Proben, Rohdaten oder die Entwicklung von Auswertungsverfahren umfasst, die einer weiteren Verwendung zugänglich sind, können die Parteien eine gesonderte Vereinbarung abschließen, mit der Einzelheiten beispielsweise zum Verbleib und zur Verwendung nach Abschluss des Vorhabens geregelt werden.

10 Vertraulichkeit/Datenschutz

Der Zuwendungsempfänger ist im Hinblick auf die Ausführung des Forschungsvorhabens datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 der Verordnung 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener (Datenschutz-Grundverordnung). Werden personenbezogene Daten verarbeitet, müssen der Zuwendungsempfänger geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um die Sicherheit der Verarbeitung zu gewährleisten. Das Forschungsvorhaben wird in einer internen Datenbank der DGUV gespeichert, auf die auch die Unfallversicherungsträger Zugriff haben. Im Rahmen des Antrags auf Zuwendung kann der Zuwendungsempfänger in eine Übermittlung der Forschungsdaten an sachverständige Dritte zur Begutachtung einwilligen. Erklärt der Zuwendungsempfänger keine Einwilligung in die Datenübermittlung, wird das Forschungsvorhaben lediglich in der internen Datenbank der DGUV gespeichert. Darüber hinaus werden die Projektdaten an die Forschungsdatenbank Arbeitsschutz des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales übermittelt, sofern eingewilligt wird.

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung sind dem beiliegenden Informationsblatt zu entnehmen.

11 Information und Veröffentlichung durch die DGUV während der Durchführung des Vorhabens

Die DGUV ist jederzeit berechtigt, ohne Rücksprache mit dem Zuwendungsempfänger folgende Angaben bekannt zu geben:

- das Thema des Vorhabens (Aufgaben, Maßnahmen, Ziele, Kurzbeschreibung aus dem Zuwendungsantrag)
- den Zuwendungsempfänger und die ausführende Stelle
- die Forschungsleiterin oder den Forschungsleiter
- die Höhe der bewilligten Zuwendungen
- den Bewilligungszeitraum.

Im Vertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.

12 Veröffentlichungen durch den Zuwendungsempfänger

12.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Ergebnisse auf geeignete Weise der Allgemeinheit und Fachöffentlichkeit in Deutschland zugänglich zu machen, beispielsweise auf Fachkongressen oder durch Veröffentlichungen in Fachzeitschriften. Der Zuwendungsempfänger soll die Ergebnisse insbesondere im Rahmen von Open Access veröffentlichen.

12.2 Der Zuwendungsempfänger ist bei Veröffentlichung der Ergebnisse verpflichtet, einen Hinweis auf die Förderung des Vorhabens durch die DGUV aufzunehmen.

13 Rechte an den Ergebnissen

- 13.1 Ergebnisse im Sinne dieses Vertrages sind alle bei der Durchführung der vertragsgenständlichen Leistungen entstehenden und in Aufzeichnungen festgehaltenen oder für den Zuwendungsempfänger in anderer Form verfügbaren (Roh-)Daten und Erkenntnisse, entwickelte Gegenstände, Verfahren, Datenverarbeitungsprogramme und deren Dokumentationen sowie hergestellte Aufzeichnungen inkl. Schlussbericht, Versuchsanordnungen, Modelle und Baumuster (Prototypen) in allen Entwicklungs- und Fertigungsphasen, sonstige Unterlagen einschließlich vom Zuwendungsempfänger geschaffenen gewerblichen Schutz- und Urheberrechte sowie das Know-how. Unerheblich ist dabei grundsätzlich, ob die Ergebnisse verwertbar oder schutzrechtsfähig sind.
- 13.2 Dem Zuwendungsempfänger stehen sämtliche Rechte (insbesondere gewerbliche Schutz- und Urheberrechte) an den Ergebnissen zu. Der Zuwendungsempfänger hat vorbehaltlich Ziffer 12 und Ziffer 13.3. das Recht auf ausschließliche Nutzung der Ergebnisse.
- 13.3 Die DGUV, ihre Mitglieder und deren Einrichtungen erhalten neben der Allgemeinheit an den Ergebnissen ein einfaches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes sowie unkündbares Nutzungsrecht für die Nutzung der Ergebnisse (inkl. Schlussbericht) im Zusammenhang mit den satzungsgemäßen und gesetzlichen Aufgaben zugunsten der Allgemeinheit, beispielsweise die Ergebnisse zugunsten der Allgemeinheit und Fachöffentlichkeit in analogen und elektronischen Publikationen, im Internet, Intranet, eigenen sowie fremden Datenbanken zu speichern und zu veröffentlichen sowie die Ergebnisse für weitere Forschung zu verwenden.
- 13.4 Der Zuwendungsempfänger hat mit seinen Beschäftigten (einschließlich wissenschaftliches Personal, Vertretungen, beratende Stellen und Unterauftragnehmern) gültige und ausreichende Vereinbarungen getroffen, welche die Rechtseinräumung der bei diesem Personenkreis entstehenden Rechte an von ihnen geschaffenen Ergebnissen auf die DGUV, ihre Mitglieder und deren Einrichtungen gem. Ziffer 13.3. sicherstellen.

14 Verwertung/Umsetzung der Ergebnisse

Einnahmen des Zuwendungsempfängers durch den späteren Abschluss von Verträgen, die die Verwertung der Ergebnisse oder Teile davon zum Gegenstand haben, z. B. durch Übertragung von Schutzrechten und/oder Know-how, von sonstigen Kenntnissen oder Unterlagen, durch Vergabe von Lizenzen, verbleiben beim Zuwendungsempfänger.

15 Haftung

Die Haftung der DGUV sowie des Zuwendungsempfängers, einschließlich ihrer jeweiligen gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aus Vertragsverletzung und/oder aus Delikt ist beschränkt auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) haften die Vertragsparteien, ihre gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auch bei leichter Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigen Verhaltens, aus der Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

16 Schutzrechte Dritter

Der Zuwendungsempfänger versichert, sich redlich zu bemühen, dass die von ihm erzielten Ergebnisse keine Rechte Dritter verletzen. Im Rahmen dieser Bemühungen wird der Zuwendungsempfänger mit der eigenüblichen Sorgfalt nach potenziell entgegenstehenden Rechten recherchieren und alle erforderlichen Maßnahmen zum Erwerb der Rechte an den Ergebnissen ergreifen (z. B. Einholung von Einwilligungen). Über das Ergebnis der Recherche und die ergriffenen Maßnahmen wird er die DGUV in Kenntnis setzen.

17 Gewährleistung

- 17.1 Der Zuwendungsempfänger führt die Forschungsarbeiten mit Sorgfalt und nach dem neusten veröffentlichten Stand von Wissenschaft und Technik durch.
- 17.2 Der Zuwendungsempfänger wird sich um die Erreichung der mit dem Vorhaben erstrebten Ziele redlich bemühen.
- 17.3 Bei Verstößen gegen 17.1 und 17.2 wird die DGUV dem Zuwendungsempfänger zunächst die Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist gewähren. Nach erfolglosem Ablauf der Nachbesserungsfrist bzw. bei fehlgeschlagener Nachbesserung kann die DGUV die Zuwendung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Weitere Rechte der DGUV bleiben hiervon unberührt.

18 Kündigung des Zuwendungsvertrages

- 18.1 DGUV und Zuwendungsempfänger können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - sich die für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen
 - das Forschungsziel zwischenzeitlich von Dritten erreicht wurde
 - sich herausstellt, dass das Forschungsziel nicht, oder nicht mit den bewilligten Forschungsmitteln zu erreichen ist, oder sich nicht genügend Probanden/-innen bzw. Patienten/-innen für das Forschungsprojekt zur Verfügung stellen
 - die Zuwendung nicht entsprechend dem Verwendungszweck verwendet wird
 - ein Verstoß gegen Ziffer 1.4 vorliegt.
- 18.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 18.3 Vor Ausspruch der Kündigung ist der Zuwendungsempfänger und ggf. die Forschungsleiterin / der Forschungsleiter sowie ggf. Sachverständige zu hören.
- 18.4 Bei vorzeitiger Beendigung wird der geänderte Abrechnungszeitraum dem Zuwendungsempfänger mitgeteilt. Die Zahlungsmodalitäten werden angepasst.
- 18.5 Auch im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung besteht die Pflicht zur Vorlage eines Schlussberichts innerhalb von drei Monaten nach Datum des neu festgelegten Vorhabensendes.

- 18.6 Hat der Zuwendungsempfänger die Kündigung nicht zu vertreten, erstattet die DGUV solche zuwendungsfähigen Kosten für etwaige, bereits eingegangene, nicht lösbare Verpflichtungen – sofern die Verpflichtung bis zum Bekanntwerden des Kündigungsgrundes sachlich begründet war. Voraussetzung für die Erstattung von Personalkosten ist, dass die betroffenen Personen durch den Zuwendungsempfänger nicht anderweitig auf einem zumutbaren Arbeitsplatz beschäftigt werden können. Diese Erstattung darf die im Falle eines ungekündigten Vertrages anfallende Zuwendung nicht übersteigen.

19 Schlussbestimmungen

- 19.1 Mündliche Nebenabreden wurden/werden nicht getroffen und haben keine Gültigkeit. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Textformvorbehalts.
- 19.2 Sollten Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. DGUV und Zuwendungsempfänger werden unwirksame Bestimmungen durch neue, gültige Bestimmungen ersetzen, die dem Zuwendungszweck am ehesten entsprechen.
- 19.3 Es gilt deutsches Recht.
- 19.4 Im Streitfalle werden sich DGUV und Zuwendungsempfänger um eine außergerichtliche Einigung bemühen.
- 19.5 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Zuwendungsvertrag ist Berlin.